Terminsbestimmung

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 15/25 Mühldorf a. Inn, 02.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.02.2027	**10:15 Uhr**	**116, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Buchbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	44/100	Praxis im Kellergeschoß und der Doppelgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2	897
3	56/100	Wohnung im Erdgeschoß und im Dachgeschoß sowie drei Räumen im Kellergeschoß bezeichnet mit Nr. 1	896

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Buchbach	317/8	Gebäude- und Freifläche	Gerberstr. 15	0,1488

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Sondernutzungsrechte sind vereinbart
Zusatz zu lfd.Nr. 3: Sondernutzungsrechte sind vereinbart

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
gewerbliche Räume (Praxis) im Untergeschoß mit ca. 146 m² Nutzfläche in einem Wohn- und Geschäftshaus, mit Doppelgarage, Sondernutzungsrecht an 6 Kfz-Außenstellplätzen; Baujahr 1995; Leerstand (Stand: 05.11.2025); Gerberstraße 15, 84428 Buchbach;

Verkehrswert: 262.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Wohneinheit über Erd- und Dachgeschoss mit ca. 278 m² in einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1995, gesamter Gartenbereich als Sondernutzungsrecht zugeordnet, keine Kfz-Stellplätze oder Garage zugeordnet, von Eigentümer bewohnt (Stand 05.11.2025); Gerberstraße 15, 84428 Buchbach;

Verkehrswert: 647.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.